

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 233, § 232 Abs. 2, §§ 236, 554 a;
 ArbGG § 74 Abs. 1; GG Art. 103 Abs. 1

Leitsatz: Bei schriftlicher Einlegung einer Revision auf dem Postwege muß der Rechtsmittelkläger die Verlängerung der Laufzeiten durch verminderte Dienstleistungen bei Post und Bahn an Wochenenden und Feiertagen berücksichtigen; er muß weiter berücksichtigen, daß Einschreibesendungen postalisch gesondert behandelt werden und dadurch ihre Beförderung oft verzögert wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 280/75

Beschluß des BAG vom 5. September 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 280/75

12 Sa 910/74 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5.September 1975
beschlossen:

1. Dem Beklagten wird die mit Schriftsatz vom
3. Juli 1975 nachgesuchte Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Revisionsbegründungsfrist verweigert.
2. Die Kosten des Verfahrens über die Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand trägt der
Beklagte.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die vom Beklagten beim Bundesarbeitsgericht am Freitag, dem 16. Mai 1975, eingelegte Revision ist bis zum Ablauf der am Montag, dem 16. Juni 1975 endenden Revisionsbegründungsfrist nicht begründet und deshalb vom erkennenden Senat mit Beschluß vom 19. Juni 1975 als unzulässig verworfen worden. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 1. Juli 1975 zugestellt worden.

Mit einem am 4. Juli 1975 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Beklagte beantragt, ihm gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hat er behauptet, sein in Wuppertal- ansässiger Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. W , habe am Sonntag, dem 15. Juni 1975, gegen 12.00 Uhr beim Postamt Wuppertal-Elberfeld nachgefragt, ob ein am 15. Juni 1975 in Wuppertal aufgebener Eilbrief noch am 16. Juni 1975 in Kassel eintreffen werde. Das habe ihm der befragte Postbeamte bestätigt mit dem Hinweis, nach einer am Postamt angebrachten Tafel über Postlaufzeiten erreichten Postsendungen, die in Wuppertal bis 21.30 Uhr aufgegeben werden, Kassel am nächsten Tag so frühzeitig, daß sie noch mit der Morgenpost ausgetragen würden. Darauf habe Rechtsanwalt Dr. W die Revisionsbegründungsschrift per Eilpost und Einschreiben aufgegeben; die Versendung per Einschreiben sei geschehen, damit die Revisionsbegründungsschrift nach Möglichkeit nicht verloren gehe.

Die Richtigkeit dieser Darstellung hat Rechtsanwalt Dr. W an Eides Statt und anwaltlich versichert.

II. Dem Beklagten kann die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nur dann bewilligt werden, wenn er darlegt und glaubhaft macht, daß die Versäumung der Frist auf einem unabwendbaren Zufall

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beruht (§ 233, § 236 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO). Ein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten muß er sich zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO).

An der Darlegung, daß Rechtsanwalt Dr. W jede erdenkliche Sorgfalt zur Wahrung der Frist beachtet habe und deshalb für den Beklagten ein unabwendbarer Zufall vorliege, fehlt es aus folgenden Gründen:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 3. Juni 1975 - 2 BvR 99/74 - NJW 1975, 1405 Nr. 1 - für die schriftliche Einlegung von Rechtsmitteln auf dem Postwege den Grundsatz aufgestellt, der Rechtsmittelkläger müsse neben der gewöhnlichen Laufzeit die üblichen Verlängerungen berücksichtigen, wie sie durch verminderten oder ganz entfallenden Leerungs- und Zustelldienst an Wochenenden und Feiertagen entstehen; wenn das beachtet werde und es im Einzelfall auch keine konkreten Hinweise auf andersartige Verzögerungen gebe, dann dürfe der Rechtsmittelkläger darauf vertrauen, daß die normale Laufzeit nicht überschritten werde.

Diese Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht aus Art. 103 Abs. 1 GG abgeleitet und für Rechtsmittel in Strafsachen aufgestellt hat, gelten auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren, weil in ihm das durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete rechtliche Gehör in gleichem Umfang sichergestellt sein muß wie im Strafverfahren.

2. An den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ist daher zu messen, ob Rechtsanwalt Dr. W bei der Versendung am 15. Juni 1975 mit der gebotenen Sorgfalt verfahren ist.

a) Als er am 15. Juni 1975 von dem Postbeamten darauf verwiesen wurde, nach den sog. "Laufzeiten" werde ein bis 21.30 Uhr in Wuppertal aufgegebenen Brief am nächsten Morgen in Kassel noch mit der Frühpost ausgetragen, mußte Rechtsanwalt Dr. W einplanen, daß zum Wochenende vielfach die normalen Laufzeiten nicht eingehalten werden können, weil an diesen Tagen



- 4 -

Post, Bahn und Bahnpost nicht in dem gleichen Umfang tätig sind wie an sonstigen Tagen. Hinzu kommt, daß für die Zeit vom 13. Juni bis 17. Juni 1975 viele Bürger sich ein verlängertes Wochenende verschafft hatten, was auf die Aktivität von Post und Bahn nicht ohne Einfluß war. Es war daher an sich richtig, daß Rechtsanwalt Dr. W in Betracht zog, der Brief werde möglicherweise doch nicht am 16. Juni 1975 schon mit der Frühpost in Kassel ausgetragen werden. Wenn daher Dr. W den Brief als Eilbrief aufgab, so war das erforderlich, um für den Fall der verzögerten Briefbeförderung dem Vorwurf der mangelnden Sorgfalt zu entgehen.

b) Es soll zugunsten von Rechtsanwalt Dr. W unterstellt werden, daß der Brief als bloßer Eilbrief noch am 16. Juni 1975 bis 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten des Bundesarbeitsgerichts hätte gelangen können und daß es ihm nicht als mangelnde Sorgfalt zuzurechnen wäre, wenn der Brief beim Bundesarbeitsgericht später eingegangen wäre.

Aber Rechtsanwalt Dr. W hat einen Fehler dadurch gemacht, daß er den Brief als Einschreibebrief versandte. Einschreibebriefe erfahren eine postalische Sonderbehandlung, die ihre Beförderung verzögern kann (vgl. BAG AP Nr. 60 zu § 233 ZPO mit Anm. von Schumann [zu 3; mit Nachweisen]; vgl. Florian-Weigert, Kommentar zur Postordnung, Teil I, 1969, § 29 Anm. 2 d S. 623 f.). Daran hatte Rechtsanwalt Dr. W - zu denken, als er den Brief aufgab. Wenn er schon damit rechnen mußte und rechnete, daß der Brief am 16. Juni 1975 nicht mit der Frühpost ausgetragen werde, und er deshalb die Eilzustellung vorsah, mußte er sich fragen, wie es um die Zustellungsmöglichkeit stehe, wenn der Eileinschreibebrief nach Dienstschluß dem Bundesarbeitsgericht zugestellt werden sollte. Ein solcher Eileinschreibebrief konnte nicht, wie ein einfacher Eilbrief, nach Dienstschluß noch in den Nachtbriefkasten des Bundesarbeitsgerichts gelegt werden, sondern war - wegen des gesetzlichen Feiertags am 17. Juni 1975 - bis zum Frühmorgen des 18. Juni 1975 unzustellbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Zu dieser Zeit ist der Brief dann auch beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Dadurch, daß Rechtsanwalt Dr. W nicht bedachte, daß er mit der Versendung als Einschreibebrief die Beförderung behinderte, handelte er nicht mit der gebotenen Sorgfalt bei der Planung der Laufzeit der Sendung.

Dieser Sorgfaltsverstoß schließt die Annahme eines unabwendbaren Zufalls aus und führt zur Verweigerung der begehrten Wiedereinsetzung.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

